



1. Einleitung

Zur Finanzierung der Sanierung und Modernisierung des Naturfreundehauses „Widacher“ im Diemtigtal als Vereinshaus benötigt der Verein **Naturfreunde Gwatt** (nachstehend Verein genannt) Kapital.
Ein Teil dieses Kapitals wird durch die Ausgabe von Anteilscheinen beschafft.
Das Anteilscheinkapital steht dem Verein als Darlehen zur Verfügung.

2. Zeichnung

Die Zeichnung von einem oder mehreren Anteilscheinen ist für die Mitglieder des Vereins freiwillig. Es besteht keine Pflicht zur Zeichnung von Anteilscheinen. Auch NICHT-Vereinsmitglieder oder auch Firmen können freiwillig Anteilscheine zeichnen. Ein Anrecht auf die Teilnahme an den Vereinsversammlungen entsteht dadurch nicht. Der Vorstand des Vereins kann eine Teilnahme OHNE Stimmrecht erlauben.

Mit der Zeichnung von Anteilscheinen geht eine Verpflichtung zur Liberierung des Betrages einher. Der Betrag wird nach der Zeichnung in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Die Zahlungen haben auf das folgende Baukonto zu erfolgen:

CH11 0630 0323 2171 5700 4

Naturfreunde Gwatt

3645 Gwatt (Thun)

Als Verwendungszweck ist zu Vermerken: «Anteilschein»

Es besteht auch die Möglichkeit, initiativ Anteilscheine anzufordern, indem vorab eine Zahlung für die gewünschte Anzahl Anteilscheine auf das obige Baukonto getätigt wird. Als Verwendungszweck ist hierbei „Anteilschein/e NEU“ zu vermerken. Der Vorstand ist hernach dazu verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen den/die entsprechenden Anteilscheine auszustellen und dem Eigner zu übermitteln.

Die Anteilscheine werden fortlaufend nummeriert, auf den jeweiligen Namen des Eigners eingetragen und in einem Register, welches durch den Vereinsvorstand zu führen ist, erfasst,

Anteilscheine, die in Rechnung gestellt, jedoch nicht innerhalb der 30 Tagen bezahlt werden, kann der Vorstand zur Zahlung erinnern oder ohne weitere Ankündigung wieder zur Zeichnung freigeben.

Die Anteilscheine werden in physischer Form ausgestellt. Sie werden dem Eigner nach Möglichkeit auch in Elektronischer Form (Mail) zusammen mit dem Reglement übermittelt.

3. Nominalwert

Der Nominalwert eines Anteilscheines beträgt CHF 100,00 (in Worten: Einhundert 00/000).

Es kann eine Vielzahl von Anteilscheinen erworben werden.

4. Ausgabefrist und Betragsbegrenzung

Die Herausgabe von Anteilscheinen durch den Verein kann unbeschränkt (weder zeitlich noch betragsmässig) erfolgen.

5. Laufzeit und Verzinsung

Die Anteilscheine haben eine unbegrenzte Laufzeit und werden zu 2% pro Jahr verzinst.

6. Rücknahme / Kündigung

Die Anteilscheine sind gegenseitig unkündbar. Auch bei einem Austritt aus dem Verein ist der Anteilschein nicht kündbar.

Der Vorstand des Vereins kann jederzeit eine Rücknahme der einzelnen Anteilscheine und damit eine Rückzahlung beantragen.

Über die Rückzahlung entscheidet sodann die Hauptversammlung. Die Auszahlung des Nennwertes, zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen seit der Liberierung der zurückzunehmenden Anteilscheine, erfolgt erst, wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt und **frühestens nach 5 Jahren**. Die Erfüllung der laufenden Verpflichtungen des Vereins ist stets prioritär zu behandeln. Die Auszahlung erfolgt chronologisch nach dem Eingang der Zeichnung, bzw. der Liberierung. Es werden bei einer Auszahlung jene Anteilscheininhaber zuerst berücksichtigt, welche am längsten Anteilscheine besitzen. Pro Person können an einer Generalversammlung maximal 2 (zwei) Anteilscheine ausbezahlt werden.

7. Verzicht auf Rückzahlung und/oder Verzinsung

Verzichtet der Inhaber eines Anteilscheines auf die Rückerstattung seiner Einlage und/oder der darauf kumulierten Zinsen, so fällt der Betrag dem Verein unentgeltlich als Spende zu und dient der Amortisation allfälliger Schulden, bzw. wird der jährlichen Betriebsrechnung gutgeschrieben. Der Verzicht hat schriftlich zu erfolgen. Bei einem Verzicht auf Rückzahlung wird der entsprechende Anteilschein aus dem Register gelöscht.



8. Übertragung von Anteilscheinen

Anteilscheine können mit einem schriftlichen **Antrag** an den Vereinsvorstand und den Angaben zur Person/Firma (Name, Adresse usw.), welche den Anteilschein übernimmt, übertragen werden.

Der Vorstand kann die Übertragung ablehnen, wenn dem Antrag berechnete Interessenskonflikte (z.B. hinsichtlich Vereinszweck) entgegenstehen.

9. Tod eines Anteilscheininhabers

Beim Tod eines Anteilscheininhabers verfallen diese grundsätzlich zu Gunsten des Vereins (Als Spende), sofern bei der Zeichnung der Anteilscheine nichts anderes vereinbart worden ist.

Bei der Zeichnung von Anteilscheinen kann vereinbart werden, dass der entsprechende Anteilschein im Todesfall an die Rechtsnachfolger (Erben) des Verstorbenen übergehen.

Die Erben haben sich innerhalb 1 Jahres beim Verein zu melden. Beim Verpassen dieser Frist verfallen die Anteile wie oben beschrieben zu Gunsten des Vereins.

10. Kommunikation

Sämtliche Kommunikation zwischen den Parteien kann gültig per E-Mail erfolgen. Jede Partei ist verpflichtet, der anderen Partei jederzeit eine gültige E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen. Falls der Anteilscheininhaber dieser Pflicht nicht nachkommt, und der Verein deshalb die Anteilscheine nicht zurückbezahlen kann, geht der Anspruch auf eine Rückzahlung ohne weiteres verloren. Wünscht ein Anteilscheininhaber explizit Korrespondenz auf dem Postweg, so hat er selbst dafür zu sorgen, dass der Verein die jeweils aktuelle und gültige Wohnschrift mitgeteilt und somit bekannt ist.

11. Mitbestimmungsrecht

Die Anteilscheine geben dem Eigentümer kein Mitbestimmungsrecht, welches über die normale Vereinsmitgliedschaft hinaus geht. Nichtmitglieder können durch die Zeichnung von Anteilscheinen kein Stimmrecht erwerben.

12. Kontrolle und Revision

Der Verein führt ein Register über die Besitzer von Anteilscheinen. Das Register ist laufend nachzuführen. Die Buchführung über die Ausgabe- und Rückzahlung der Anteilscheine obliegt dem Kassier und wird von den Revisoren geprüft.

Die Gelder dürfen nur für die unter Punkt 1) beschriebenen Investitionen verwendet werden.

Über die korrekte Verwendung der Gelder ist ein Nachweis zu führen und durch die Revision zu Prüfen.

13. Veräußerung oder Verwertung des Objektes

Bei einer Verwertung und/oder Veräußerung des unter Punkt 1) genannten Objektes, sind die Anteilscheine mit der entsprechenden Verzinsung zurückzubezahlen. Der Anteilscheininhaber kann, wie unter Punkt 7) beschrieben, ganz oder teilweise auf die Rückzahlung verzichten. Im Grundbuch eingetragene Verbindlichkeiten haben gegenüber einer Rückzahlung von Anteilscheinen im Zuge einer Veräußerung Vorrang.

14. Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins sind die Anteilscheine zurückzubezahlen. Der Anteilscheininhaber kann, wie unter Punkt 7) beschrieben, ganz oder teilweise auf die Rückzahlung verzichten. Sollte die mit der Auflösung des Vereins gegebenenfalls verbundene Veräußerung des unter Punkt 1) genannten Objektes nach Ablösung von vorrangig, wie unter Punkt 13) genannten im Grundbuch eingetragenen Verbindlichkeiten nicht ausreichen, um alle Anteilscheine zurückzubezahlen, so ist hierfür noch sonstiges vorhandenes Vereinsvermögen zu verwenden.

15. Reglements Änderungen und -aufhebung

Für die Änderung, bzw. die Aufhebung dieses Reglements entscheidet die Hauptversammlung.

16. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Hauptversammlung der Naturfreunde Gwatt am 22.11.2024 bewilligt und tritt per sofort in Kraft.

Die Präsidentin:

J. F. F. F.

Der Kassier:

K. U. F. F.